

31.05.95

U - Wi

Allgemeine**Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an
das Einleiten von Abwasser in Gewässer****A. Zielsetzung**

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7 a Abs. 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Wenn das Abwasser gefährliche Stoffe enthält, müssen die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Anforderungen für Abwasser aus verschiedenen Herkunftsbereichen in Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden Regelungen, die für alle Herkunftsbereiche gelten, in der Rahmen-AbwasserVwV geregelt. Die nach Abwasserherkunft spezifischen Anforderungen werden in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verwaltungsvorschrift keine Kosten.

Der zur Durchsetzung der Vorschrift bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

Preiswirkung

Die Vorschrift hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau.

31.05.95

U - Wi

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an
das Einleiten von Abwasser in Gewässer**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Mai 1995

031 (321) - 235 02 - Wa 104/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

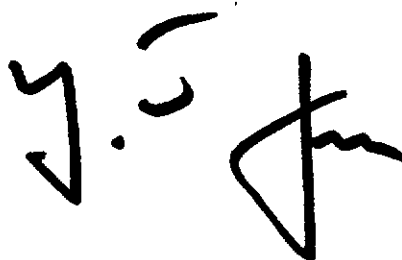
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the responsible official.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer vom 1995**

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), in Verbindung mit der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1197), sowie nach § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-AbwasserVwV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1992 (BAnz. Nr. 233 b vom 11. Dezember 1992), zuletzt geändert am 31. Januar 1994 (BAnz. Nr. 162 vom 27. August 1994, Seite 9329), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 22 (Mischabwasser) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 wird der Satzteil vor Nummer 2.1.1 wie folgt gefaßt:

"Das Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn in einem Abwasserkataster für mindestens 90 v.H. der jeweils parameterbezogenen Gesamtfrachten nachgewiesen wird, daß".

- b) Satz 5 der Nummer 2.2.1 wird aufgehoben.

- c) Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefaßt:

"Werden im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zur Verringerung der CSB-Fracht verfahrensintegrierte Maßnahmen angewandt, so gilt für die Festlegung der Gesamtfrachten nach Nummer 2.2.1 die vor Durchführung der Maßnahme ermittelte Einzelfracht."

- d) Im ersten Absatz der Nummer 2.3.2.1 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Für Abwasser aus der Herstellung von Epichlorhydrin, Propylenoxid und Butylenoxid ist für die AOX-Konzentration ein Wert von 3 mg/l zugrunde zu legen."

2. Der Anhang 25 (Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.4 werden die Worte "Neutralisation aus der Naßzurichtung (Nachgerbung, Färben, Fetten)" ersetzt durch die Worte "aus der Naßzurichtung (Neutralisieren, Nachgerben, Färben, Fetten)".

b) Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 angefügt:

"2.5 Wird unter Nummer 2.1.1 und 2.1.4 fallendes Abwasser gemeinsam behandelt, muß mindestens die gleiche Verminderung der Gesamtfracht bezogen auf die jeweiligen Parameter wie bei einer getrennten Behandlung erreicht werden."

3. Der Anhang 37 (Herstellung anorganischer Pigmente) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird der Satz 1 nach der Tabelle wie folgt gefaßt:

" Das Abwasser aus dem Herkunftsbereich 1.1.9 darf feste Abfälle, stark saure Abfälle und behandelte Abfälle im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409, S. 11) nicht enthalten."

b) Die Fußnote 6 erhält folgende Fassung:

" Gilt für die Titandioxidherstellung nach dem Chloridverfahren im Sinne von Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409, S. 11)."

4. Der Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.7 wird der dritte Absatz aufgehoben.

b) In der Fußnote 6 wird "Trichlorethan" ersetzt durch "Trichlorethen".

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom

1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer fest.

Zu Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift umfaßt:

- Einschränkung der Erfassung beim Abwasserkataster, Korrekturen sowie eine Regelung für Chlorhydrinverfahren im Anhang 22 (Mischabwasser)
- Klarstellung der Anforderung für Abwasser aus der Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung (Anhang 25) für die gemeinsame Behandlung von Abwasserteilströmen sowie eine Korrektur
- Korrektur im Anhang 37 (Herstellung anorganischer Pigmente) im Hinblick auf EG-Recht
- Wegfall einer Frist und Korrektur einer Fußnote im Anhang 40 (Metallbe- und -verarbeitung)

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten. Der zur Durchsetzung der Vorschrift bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

Preiswirkung

Die Verwaltungsvorschrift selbst hat in Verbindung mit den Anhängen keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau.

**Begründung zu Anhang 22
(Mischabwasser)**

Der zu führende Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen in Nummer 2.1 in einem Abwasserkataster wird auf 90 v.H. der Gesamtfrachten beschränkt. Die Einschränkung der Nachweispflicht entlastet die Betreiber.

Die vorgesehenen Korrekturen in Nummer 2.2.1 und 2.2.2 dienen der Klarstellung des tatsächlich Gewollten.

Die Regelung für Chlorhydrinverfahren in Nummer 2.3.2.1 ist notwendig, da nach dem Stand der Technik in diesen Bereichen eine AOX-Konzentration von 3 mg/l nicht unterschritten werden kann.

**Begründung zu Anhang 25
(Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung)**

Die Korrektur in Nummer 2.1.4 dient der Klarstellung des tatsächlich Gewollten.

Die vorgesehene Änderung stellt klar, daß auch eine gemeinsame Behandlung von Teilströmen möglich ist, wenn mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht erreicht wird wie bei einer getrennten Behandlung.

Begründung zu Anhang 37
(Herstellung anorganischer Pigmente)

Die Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (89/428/EWG) wurde zurückgezogen und durch die gleichlautende Richtlinie vom 15. Dezember 1992 (92/112/EWG) ersetzt. Die vorgesehene Änderung berücksichtigt die neue EG-Richtlinie.

Begründung zu Anhang 40
(Metallbe- und Verarbeitung)

Gemäß Nummer 2.7 gilt die Anforderung an den AOX in den Herkunftsbereichen Galvanik und mechanische Werkstätten auch als eingehalten, wenn bestimmte Nachweise an die eingesetzten Hilfsstoffe erbracht werden können. Diese Regelung ist befristet bis 31.12.1994. Bei der Festlegung dieser befristeten Anforderung war man davon ausgegangen, daß bis Ende 1994 neue Verfahren entwickelt werden, die es ermöglichen, den Grenzwert für AOX von 1 mg/l ohne Einschränkung einzuhalten. In den vergangenen Jahren sind eine Vielzahl von alternativen Verfahren erprobt worden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse zeigen jedoch, daß bisher in den betroffenen Bereichen kein Verfahren bekannt ist, welches ermöglicht, den Grenzwert sicher einzuhalten. Die nun getroffene Regelung sieht vor, auf eine weitere Befristung zu verzichten und diese Anforderung erst dann wieder aufzugreifen, wenn geeignete Verfahren zur Verfügung stehen. Die Änderung in der Fußnote 6 beinhaltet eine Korrektur.

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.